

Satzung für die Aufnahme von Bewerbern in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 13. Juli 1989

(RABl OB Nr. 19 vom 15.09.1989, Seite 220)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erläßt aufgrund von Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl. S. 61) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S.17) i. V. m. Art. 23 Abs. 2 und Art 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Aufnahmeverfahren

(1) Für die Aufnahme in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten gelten die Aufnahmevoraussetzungen in § 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung technische Assistenten Medizin, Pharmazie - BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325).

(2) Der Schulleiter trifft die Entscheidung über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BFSO MTA PTA) nach folgender Maßgabe:

- a) Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Ermittlung einer Durchschnittsnote für jeden Bewerber. Aus den Noten des Zeugnisses der 10. Jahrgangsstufe wird die Durchschnittsnote ermittelt. Sofern die Fächer Chemie und Physik vorhanden sind, wird der Notendurchschnitt pro Fach um 0,1 verbessert. Bei Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife oder mit Fachhochschulreife wird der Notendurchschnitt nochmals um 0,2 verbessert.
- b) Die Bewerber mit den besten Durchschnittsnoten werden vorab in Höhe eines Viertels der aufzunehmenden Bewerber für die Aufnahme herangezogen. Übersteigt die Zahl der Bewerber

mit den besten Noten diese Quote, da Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los. Der übrige Bewerberkreis wird in der Reihenfolge der so gebildeten Durchschnittsnoten in drei möglichst gleich große Gruppen eingeteilt, wobei Bewerber mit gleichem Notendurchschnitt derselben Gruppe zuzuteilen sind.

- c) Aus jeder Gruppe werden je sechs Bewerber durch das Los ermittelt, nicht-ausgeloste Bewerber der Gruppe 1 werden der Gruppe 2 zugeteilt und nehmen wieder an der Auslosung teil. Der Rest der Gruppe 2 nimmt nochmals an der Auslosung der Gruppe 3 teil.
- d) Die so ermittelten 24 Bewerber werden in die Berufsfachschule aufgenommen. Aus dem restlichen Bewerberkreis werden durch Wiederholung des Losverfahrens von b) und c) und Bildung einer Rangfolge die Ersatzbewerber ermittelt.

§ 2 Anmeldung

(1) Für die Anmeldung gilt § 5 BFSO MTA PTA. Anträge um Aufnahme in die Schule sind spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres schriftlich bei der Schule einzureichen. Nach dem 28. Februar eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die zu vergebenen Ausbildungsplätze nicht voll durch die Bewerber, deren Antrag rechtzeitig eingegangen ist, belegt sind.

(2) Auf den Anmeldetermin wird in den Amtlichen Mitteilungen für den Stadtkreis Ingolstadt rechtzeitig hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.